



# TASCHENGELDBÖRSE

## Merkblatt 2

### Unterstützungsangebot für Jobanbieter bei der Anmeldung eines „Minijobbers“

Tätigkeiten im Rahmen der Taschengeldbörse sind zunächst nicht als versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis zu beurteilen.

Sollte jedoch aus der zunächst unregelmäßigen, einmaligen Hilfestellung eines Jugendlichen eine Art Beschäftigungsverhältnis entstehen, muss der Jugendliche von dem hilfesuchenden Haushalt bei der Minijobzentrale angemeldet werden.

Viele Jobanbieter scheuen die Anmeldung bei der Minijobzentrale. Zum einen aus Unwissenheit, aber auch, weil sie die zusätzlichen Beitragskosten nicht überschauen und ihnen die Anmeldung und ihre Folgen undurchsichtig und aufwendig erscheinen.

Dabei werden die Vorteile einer Anmeldung häufig nicht beachtet:

1. nur wenige Jugendliche haben eine eigene Unfallversicherung. Bei der Minijobzentrale gemeldete Jugendliche sind über die Minijobzentrale unfallversichert.
2. Der Beitragssatz der Minijobzentrale für Privathaushalte liegt bei rund 15 % des Arbeitslohns. So werden für eine mit 5,00 € entlohnte Stunde lediglich 0,75 € zusätzlich fällig. In diesem Beitragssatz sind u.a. alle Kosten für die Kranken-, Renten- und Unfallversicherung enthalten.
3. Wenn Sie Einkommenssteuern zahlen, wiegt der gewährte steuerliche Vorteil die Beitragskosten der Minijobzentrale wieder auf – d.h.: unterm Strich bekommen Sie die Beiträge über den Steuervorteil erstattet.

Suchen Sie eine dauerhafte, regelmäßige Unterstützung bei verschiedenen Tätigkeiten und wollen Ihre Hilfe bei der Minijobzentrale anmelden?

**Dann sprechen Sie uns an!**

Die Taschengeldbörse Fröndenberg/Ruhr klärt Ihre fragen rund um das Thema „Minijobber“, hilft Ihnen bei der Anmeldung und unterstützt Sie beim Ausfüllen der Nachweise.